



Anfrage

TOP: **9.1**
Vorlagen-Nummer: **V/2013/12171**
Datum: 05.11.2013
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11101.06/58110220
Verfasser: Scholtyssek, Andreas
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	27.11.2013 18.12.2013 29.01.2014 12.02.2014	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Anfrage des Stadtrates Andreas Scholtyssek (CDU) zur Stellplatzsituation im Gesundbrunnenviertel

Bekanntlich wurde im Jahr 2004 ohne Einbindung der Anwohner eine Gestaltungssatzung für das Gesundbrunnenviertel erlassen. Diese wird von der Verwaltung restriktiv umgesetzt und auf Stellplätze sowie möglicherweise auch auf die bauliche Gestaltung der Häuser angewandt. Da die Anwohner der Siedlung mit der Satzung überwiegend nicht einverstanden sind (was die Verwaltung bei Beteiligung der Betroffenen auch früher hätte wissen können), soll sie nun wieder aufgehoben werden. Ich frage die Verwaltung:

- 1. Wie viele der 124 festgestellten illegalen Parkflächen könnten bei Aufhebung der Satzung bestehen bleiben bzw. wie viele wären auch nach den gesetzlichen baurechtlichen Vorgaben nicht zulässig?**
- 2. Welche Auswirkungen hätte die Durchsetzung der Gestaltungssatzung auf die ohnehin bereits angespannte Parksituation im Viertel? Welche Ausweichparkplätze wollte die Verwaltung den Anwohnern zur Verfügung stellen?**
- 3. Welche Möglichkeit sieht die Verwaltung zur Durchsetzung ordnungsrechtlicher Bestimmungen (Blockieren von Gehwegen durch parkende Fahrzeuge) ohne die Gestaltungssatzung?**

gez. Andreas Scholtyssek
Stadtrat



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich II
Stadtentwicklung und Umwelt

10.12.2013

Sitzung des Stadtrates am 18.12.2013

Anfrage des Stadtrates Andreas Scholtyssek (CDU) zur Stellplatzsituation im Gesundbrunnenviertel

Vorlagen-Nummer: V/2013/12171

TOP: 9.1

Anfrage:

Bekanntlich wurde im Jahr 2004 ohne Einbindung der Anwohner eine Gestaltungssatzung für das Gesundbrunnenviertel erlassen. Diese wird von der Verwaltung restriktiv umgesetzt und auf Stellplätze sowie möglicherweise auch auf die bauliche Gestaltung der Häuser angewandt. Da die Anwohner der Siedlung mit der Satzung überwiegend nicht einverstanden sind (was die Verwaltung bei Beteiligung der Betroffenen auch früher hätte wissen können), soll sie nun wieder aufgehoben werden. Ich frage die Verwaltung:

- 1. Wie viele der 124 festgestellten illegalen Parkflächen könnten bei Aufhebung der Satzung bestehen bleiben bzw. wie viele wären auch nach den gesetzlichen baurechtlichen Vorgaben nicht zulässig?**

Antwort der Verwaltung:

Erlassen wurde durch den Stadtratsbeschluss eine Erhaltungssatzung.

Die der Anfrage zugrunde liegende Zahl von 124 PKW-Stellplätzen im Vorgartenbereich beruht auf einer Bestandsaufnahme aus den Jahren 2009/2010. Hierbei wurde etwas weniger als die Hälfte des gesamten Erhaltungssatzungsgebietes erfasst. Von den 124 Stellplätzen sind 6 Stellplätze trotz einer Ablehnung errichtet worden, für die übrigen 118 Stellplätze liegen keine Anträge vor bzw. sind die Bauzeiten nicht bekannt. Eventuelle vorhandene Genehmigungen aus der Zeit vor 1990 sind noch nicht nachgewiesen. Die Verwaltung erfasst derzeit anhand der Luftbilddaten aus der Befliegung vom 05.03.2013 per Augenscheinnahme den aktuellen Gesamtbestand an vorhandenen Stellplätzen in den Vorgärten.

Inwieweit die vorhandenen Stellplätze bei Aufhebung der Satzung zulässig sind, also insgesamt keinen öffentlich rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, ist weiterhin der Einzelfallprüfung vorbehalten.

Grundsätzlich kann jedoch festgehalten werden, dass die Grundstücke im Gesundbrunnenviertel in der Regel schmal geschnitten sind, so dass in den Vorgärten überwiegend Senkrechtparkplätze angelegt wurden. Die Mindestmaße von Parkplätzen in Senkrechtaufstellung bestimmen sich nach den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06). Danach muss ein Senkrechtparkplatz mindestens eine Gesamtlänge/tiefe von 5,00 m und eine Breite von 2,50 m aufweisen. Kontrollen im Gesundbrunnenviertel lassen erkennen, dass viele der Parkplätze die Mindesttiefe von 5,00 m nicht besitzen, so dass Teile der meist schräg zum Gehweg stehenden Fahrzeuge in die schmalen öffentlichen Gehwege hineinragen und die Fußgänger behindern, teilweise sogar gefährden. Dem

Fachbereich Sicherheit ist die genaue Anzahl der regelwidrig errichteten Parkplätze nicht bekannt. Deren Zahl müsste vor Ort und durch Ausmessen erhoben werden.

2. Welche Auswirkungen hätte die Durchsetzung der Gestaltungssatzung auf die ohnehin bereits angespannte Parksituation im Viertel? Welche Ausweichparkplätze wollte die Verwaltung den Anwohnern zur Verfügung stellen?

Antwort der Verwaltung:

Beim Wegfall eines nicht zulässigen PKW-Stellplatzes in einem Vorgarten kommt es nicht immer zum Verlust einer Parkmöglichkeit, da ggfs. ein Stellplatz im öffentlichen Straßenraum vor dem Grundstück zurückgewonnen wird.

Die derzeitige Situation ist so, dass viele Grundstücksbesitzer mehr als ein Fahrzeug besitzen und ein Eigentümerfahrzeug auf dem Grundstück und das zweite Eigentümerfahrzeug direkt vor der Grundstückszufahrt auf der Fahrbahn parken darf. So verbessert sich zwar die gesamte Stellplatzbilanz im betrachteten Wohngebiet. Dieser Vorteil relativiert sich jedoch beträchtlich, dass nicht jeder Eigentümer sein Fahrzeug vor seiner eigenen Grundstückszufahrt abstellen kann, weil gegenüber der eigenen Grundstückszufahrt auf der anderen Straßenseite in der Regel das gleiche Recht existiert. Bei ca. 5,00 m breiten Straßen im Viertel, wäre dann bei beidseitigem Parken kein Durchfahren mehr möglich. Dadurch kann eine Vielzahl von Grundstückseigentümern nicht vor der eigenen Grundstückszufahrt parken.

Dem Fachbereich Sicherheit ist die genaue Anzahl der so zusätzlich geschaffenen, regelwidrig errichteten Parkplätze nicht bekannt. Deren Zahl müsste vor Ort durch Auszählen ermittelt werden.

zum zweiten Teil der Frage:

Die Möglichkeiten des Parkens im öffentlichen Verkehrsraum im näheren Umfeld und in der Siedlung sind bisher schon weitestgehend genutzt und erweitert worden. Es gibt beispielsweise straßenbegleitende Parkmöglichkeiten entlang der Pestalozzistraße, oder abmarkierte Stellplätze auf Plätzen innerhalb des Wohngebietes (Bsp. Passendorfer Weg). Weiterhin ist das Parken auf dem Mittelstreifen in der Paul-Suhr-Straße möglich, die Westseite des Böllberger Weges wurde zwischenzeitlich ebenfalls zum Parken freigegeben. Weitere Reserven im öffentlichen Straßenraum wären ggfs. über eine umfassende Untersuchung unter Einbeziehung der Unteren Verkehrsbehörde zu ermitteln.

3. Welche Möglichkeit sieht die Verwaltung zur Durchsetzung ordnungsrechtlicher Bestimmungen (Blockieren von Gehwegen durch parkende Fahrzeuge) ohne die Gestaltungssatzung?

Antwort der Verwaltung:

Nach § 12 Abs. 4 Satz 1 StVO ist zum Parken der rechte Seitenstreifen, dazu gehören auch entlang der Fahrbahn angelegte Parkstreifen, zu benutzen, wenn er dazu ausreichend befestigt ist, sonst ist an den rechten Fahrbahnrand heranzufahren.

Ein Verstoß gegen § 12 Abs. 4 Satz 1 StVO stellt eine Ordnungswidrigkeit i. S. d. § 49 Abs. 1 Nr. 12 StVO dar und ist mit Verwarnungsgeld bedroht.

In der Praxis bedeutet dies, dass ein Fahrzeug, welches auf dem Gehweg parkt oder auf diesem übersteht, verwarnet werden kann. Zu berücksichtigen ist die verbleibende Restbreite des Gehweges. Wenn diese unter 70 cm liegt, kann das Fahrzeug abgeschleppt werden. Das Gesundbrunnenviertel stellt keinen Schwerpunkt in der Kontrolltätigkeit des Fachbereiches Sicherheit dar. Beschwerden über parkende Fahrzeuge, welche auf den Gehweg ragen, lagen bisher kaum vor.

Uwe Stäglich
Beigeordneter